



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

i. d. F. der Änderungssatzung vom 2. November 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Buchen (Odenwald) am 3. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Buchen (Odenwald) erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2

Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengewährungen sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner/in

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist der-/diejenige verpflichtet
 1. dem/der die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der/die die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der/die für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr bis 10.000 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich die Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 4,00 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 6,50 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen.

Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Mai 1993 mit allen Änderungssatzungen und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Buchen (Odenwald) geltend gemacht worden sind. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Buchen, den 3. November 2020

gez.

Bürger

Bürgermeister

Änderungssatzungen

- Beschluss vom 30. November 2009, ausgefertigt am 01. Dezember 2009, öffentlich bekannt gemacht am 02. Dezember 2009, in Kraft getreten am 03. Dezember 2009
- Beschluss vom 02. November 2020, ausgefertigt am 03. November 2020, öffentlich bekannt gemacht am 11. November 2020, in Kraft getreten am 01. Januar 2021

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Buchen (Odenwald)

Lfd.Nr.	Amtshandlung	2021	2023	2025	2027
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	6,50 € - 6.500,00 €	7,00 € - 6.700,00 €	7,50 € - 7.000,00 €	8,00 € - 7.300,00 €
2.	Anträge				
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	6,50 € - 1.300,00 €	7,00 € - 1.400,00 €	7,50 € - 1.500,00 €	8,00 € - 1.600,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 4,00 €	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 4,50 €	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5,00 €	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5,50 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 6,50 €	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 7,00 €	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 7,50 €	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 8,00 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei):	6,50 € - 65,00 €	7,00 € - 67,00 €	7,50 € - 70,00 €	8,00 € - 73,00 €
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	6,50 € - 650,00 €	7,00 € - 670,00 €	7,50 € - 700,00 €	8,00 € - 730,00 €
5.	Beglaubigung, Bestätigungen				
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere nur die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	3,00 € - 170,00 €	3,50 € - 180,00 €	4,00 € - 190,00 €	4,50 € - 200,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	bis zu 8,00 €, mindestens aber 3,00 €	bis zu 8,50, mindestens aber 3,50 €	bis zu 9,00 € mindestens aber 4,00 €	bis zu 9,50 € mindestens aber 4,50 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	bis zu 4,00 €, mindestens aber 3,00 €	bis zu 4,50 €, mindestens aber 3,50 €	bis zu 5,00 €, mindestens aber 4,00 €	bis zu 5,50 €, mindestens aber 4,50 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.				
6.	Bescheinigungen				
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt):	3,00 € - 65,00 €	3,50 € - 67,00 €	4,00 € - 70,00 €	4,50 € - 73,00 €

6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).				
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen , Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:	6,50 € - 780,00 €	7,50 € - 810,00 €	8,00 € - 840,00 €	8,50 € - 870,00 €
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):				
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	26,00 € - 325,00 €	27,00 € - 340,00 €	28,00 € - 350,00 €	29,00 € - 360,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Ziff. 8.1., mind. 13,00 €	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Ziff. 8.1., mind. 14,00 €	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Ziff. 8.1., mind. 15,00 €	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Ziff. 8.1., mind. 16,00 €
9.	Schreibgebühren, Faxdienst				
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).				
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind:	6,50 €	7,00 €	7,50 €	8,00 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind:	13,00 €	14,00 €	15,00 €	16,00 €
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:	13,00 €	14,00 €	15,00 €	16,00 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:				
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite:	1,00 €	1,50 €	2,00 €	2,50 €
	für jede weitere Seite:	0,50 €	1,00 €	1,50 €	2,00 €
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite:	1,50 €	2,00 €	2,50 €	3,00 €
	für jede weitere Seite:	1,00 €	1,50 €	2,00 €	2,50 €
9.3	Faxdienst, pro Seite	0,50 €	1,00 €	1,50 €	2,00 €
10.	Baugesetzbuch Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	32,50 €	34,00 €	35,00 €	36,00 €
11.	Bauordnungsrecht				
11.1	Betsättigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Mr. 1 LBO):	2,0 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 32,50 €	2,0 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 34,00 €	2,0 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 35,00 €	2,0 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 36,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO:	siehe 11.1	siehe 11.1	siehe 11.1	siehe 11.1

11.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§55 LBO) (im Kenntnissgabeverfahren)	8,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 32,50 €	8,50 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 34,00 €	9,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 35,00 €	9,50 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 36,00 €
12.	Bestattungsrecht				
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Betsattungsgesetz)	26,00 €	27,00 €	28,00 €	29,00 €
13.	Fischereischeine				
13.1	Ausstellung von Fischereischein (§§ 31, 32 FischG):				
13.1.1	Jahresfischereinschein:	20,00 €	22,00 €	24,00 €	26,00 €
13.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit:	30,00 €	32,00 €	34,00 €	36,00 €
13.1.3	Jugendfischereischein:	20,00 €	22,00 €	24,00 €	26,00 €
13.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Verlängerung	15,00 €	17,00 €	19,00 €	21,00 €
14.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung ab den Verlierer, Eigentümer oder Finder				
14.1	Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert:	2% des Wertes, mind. jedoch 3,00 €	2% des Wertes, mind. jedoch 3,50 €	2 % des Wertes, mind. jedoch 4,00 €	2 % des Wertes, mind. jedoch 4,50 €
14.2	Bei Sachen über 500,00 € Wert:	2% von 500,00 € und 1% des Mehrwerts	2% von 500,00 € und 1% des Mehrwerts	2 % von 500,00 € und 1% des Mehrwerts	2% von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
15.	Gewerbesachen				
15.1	Bestätigungen (An-,Ab- und Ummeldebeteiligungen (§ 15 GewO)	16,00 €	17,00 €	18,00 €	19,00 €
15.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei:				
15.2.1	einfache Auskunft	13,00 €	14,00 €	15,00 €	16,00 €
15.2.2	erweiterte Auskunft	16,00 €	17,00 €	18,00 €	19,00 €
15.2.3	Archivauskunft	16,00 €	17,00 €	18,00 €	19,00 €
15.3	Spiele				
15.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO):	650,00 €	670,00 €	690,00 €	710,00 €
15.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO	52,00 €	54,00 €	56,00 €	58,00 €
15.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO):	650,00 €	670,00 €	690,00 €	710,00 €
15.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	650,00 €	670,00 €	690,00 €	710,00 €
15.5	Versteigerungsgewerbe (§ 34 b GewO) Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbe	650,00 €	670,00 €	690,00 €	710,00 €
15.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach (§ 33 a GewO)	100,00 € - 500,00 €	105,00 € - 520,00 €	110,00 € - 540,00 €	115,00 € - 560,00 €
15.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§34 a Abs. 1 GewO)	650,00 €	670,00 €	690,00 €	710,00 €
15.8	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	80,00 €	83,00 €	86,00 €	89,00 €
15.9	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	80,00 €	83,00 €	86,00 €	89,00 €
15.10	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO	250,00 €	260,00 €	270,00 €	280,00 €
15.11	Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	Fahrzeug: 1,00 € pro laufender Meter pro Markttag für ein Anhänger: 0,50 € pro laufender Meter pro Markttag	Fahrzeug: 1,00 € pro laufender Meter pro Markttag für ein Anhänger: 0,50 € pro laufender Meter pro Markttag	Fahrzeug: 1,00 € pro laufender Meter pro Markttag für ein Anhänger: 0,50 € pro laufender Meter pro Markttag	Fahrzeug: 1,00 € pro laufender Meter pro Markttag für ein Anhänger: 0,50 € pro laufender Meter pro Markttag

16.	Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren, je Person:	26,00 €	27,00 €	28,00 €	29,00 €
17.	Immissionsschutzrecht Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	50,00 € - 150,00 €	52,00 € - 160,00 €	54,00 € - 170,00 €	56,00 € - 180,00 €
18.	Ladenöffnungsgesetz Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	50,00 € - 150,00 €	52,00 € - 160,00 €	54,00 € - 170,00 €	56,00 € - 180,00 €
19.	Melderecht				
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister				
19.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	6,50 €	7,00 €	7,50 €	8,00 €
19.1.2	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	13,00 €	14,00 €	15,00 €	16,00 €
19.1.3	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG):	3,00 € jeweils für jede Person auf die sich die Auskunft erstreckt	3,50 € jeweils für jede Person auf die sich die Auskunft erstreckt	4,00 € jeweils für jede Person auf die sich die Auskunft erstreckt	4,50 € jeweils für jede Person auf die sich die Auskunft erstreckt
19.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.4., die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	20,00 € - 3.250,00 €	21,00 € - 3.400,00 €	22,00 € - 3.500,00 €	23,00 € - 3.600,00 €
19.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG):	20,00 €	21,00 €	22,00 €	23,00 €
19.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	6,50 €	7,00 €	7,50 €	8,00 €
19.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	6,50 €	7,00 €	7,50 €	8,00 €
19.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	6,50 €	7,00 €	7,50 €	8,00 €
19.4	Ausstellung der Steueridentifikationsnummer	6,50 €	7,00 €	7,50 €	8,00 €
19.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde:	4,00 € - 650,00 €	4,50 € - 670,00 €	5,00 € - 690,00 €	5,50 € - 710,00 €
19.6	Gebührenfrei sind insbesondere:				
19.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)				
19.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)				
19.6.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)				
19.6.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)				
19.6.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)				
19.6.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG, sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG				
19.6.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG				
19.6.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG				
19.6.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG				
19.6.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG				
20.	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus:	20,00 € - 520,00 €	21,00 € - 540,00 €	22,00 € - 560,00 €	23,00 € - 580,00 €

21.	Landesinformationsfreiheitsgesetz Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:				
21.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):	30,00 € - 180,00 €	31,00 € - 190,00 €	32,00 € -200,00 €	33,00 € -210,00 €
21.2	erhebliche Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	180,00 € - 500,00 €	190,00 € - 520,00 €	200,00 € -540,00 €	210,00 € - 560,00 €
21.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	500,00 €	520,00 €	540,00 €	560,00 €
21.4	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu				
22.	Gestattungen (§ 12 Gaststättengesetz -GastG- und § 1 Abs. 2 Gaststättenverordnung -GastVO)				
22.1	Erteilung einer Gestattung (Grundpreis für einen Tag)	32,50 €	34,00 €	35,00 €	36,00 €
22.2	Zuschlag je weiterer Tag	26,00 €	27,00 €	28,00 €	29,00 €
	abweichend hiervon für Verkaufs- oder Marktstände	19,50 €	20,00 €	21,00 €	22,00 €
22.3	Zuschlag je angefangene 200 m² Bewirtungsfläche	13,00 €	14,00 €	15,00 €	16,00 €
23.	Standesamt Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetz				
23.1	Eheschließung in sonstigen Einrichtungen (außerhalb des Standesamtes)				
23.1.1	Altes Rathaus	300,00 €	312,00 €	325,00 €	335,00 €
23.1.2	Klösterle	300,00 €	312,00 €	325,00 €	335,00 €
23.1.3	Stadtturm	200,00 €	210,00 €	215,00 €	225,00 €
24.	Sperrzeitverkürzungen (§ 9 Abs. 1 GastVO)				
24.1	Erteilung einer Sperrzeitverkürzung (Grundpreis für eine Stunde)	50,00 €	52,00 €	54,00 €	56,00 €